



## **Markt Höchberg**

# **Verordnung über die Parkgebühren im Markt Höchberg (Parkgebührenverordnung)**

Marktgemeinderatsbeschluss vom 30.07.2024

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S.184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397) und Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LStVG, erlässt der Markt Höchberg folgende

## **Verordnung:**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Aus Gründen der Differenzierung des vorhandenen Parkraumangebotes werden die Gebühren wie folgt festgelegt:

- (1) Ist das Parken von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur durch Parkscheinautomaten zulässig, gilt eine Parkgebühr für
  - a) Parkplatz Heidelberger Straße  
in Höhe von 0,50 € je angefangen Stunde. Die Höchstparkdauer beträgt 10 Stunden.
  - b) Parkhaus Klinggraben und Tiefgarage am Gasthaus Lamm  
in Höhe von 0,50 € je angefangen Stunde. Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden.
  - c) Öffentliche Parkplätze in der Hauptstraße  
in Höhe von 0,50 € je angefangene Stunde. Die Höchstparkdauer beträgt 1 Stunde.
  - d) Tiefgaragen Parkdeck unter Tegut Gebäude  
in Höhe von 0,50 € je angefangene Stunde. Die Höchstparkdauer beträgt 6 Stunden.
- (2) Die Zahlung kann auch durch die Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und

funktionsfähig ist. Die Parkgebühr wird abweichend von Abs. 1 anteilig je angegangene Minute berechnet (auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet).

- (3) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) bleiben unberührt.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die planerische Darstellung des Geltungsbereiches ist Anlage und Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Parkgebühren im Markt Höchberg vom 01.10.2004 außer Kraft.

Höchberg, den 14.01.2024



Alexander Knahn  
1. Bürgermeister

